

# Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen

Vorentwurf September 1998

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 24<sup>novies</sup>, 64 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Durchführung genetischer Untersuchungen beim Menschen, die Aufbewahrung und Weiterverwendung von Proben sowie die Mitteilung und Verwendung genetischer Daten:

- a. zu medizinischen Zwecken;
- b. im Arbeitsbereich;
- c. im Versicherungsbereich;
- d. im Haftpflichtbereich;
- e. zu Identifizierungszwecken.

<sup>2</sup> Es schützt die Menschenwürde und die Persönlichkeit und verbietet missbräuchliche genetische Untersuchungen.

### Art. 2 Nichtdiskriminierung

Die Diskriminierung einer Person wegen ihres Erbguts ist unzulässig.

### Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *genetische Untersuchungen*: zytogenetische, molekulargenetische und weitere Laboruntersuchungen, die unmittelbar darauf abzielen, Informationen über das Erbgut zu erhalten;
- b. *zytogenetische Untersuchungen*: Untersuchungen zur Abklärung der Zahl und der Struktur der Chromosomen;
- c. *molekulargenetische Untersuchungen*: Untersuchungen zur Abklärung der molekularen Struktur der Nukleinsäuren (DNS und RNS) sowie des unmittelbaren Genprodukts;
- d. *präsymptomatische Untersuchungen*: genetische Untersuchungen mit dem Ziel, Krankheiten vor dem Auftreten von Symptomen zu erkennen;

---

<sup>1</sup> BBl ...

- e. *pränatale Untersuchungen*: Untersuchungen mit dem Ziel, während der Schwangerschaft Informationen über das Erbgut des Embryos oder des Fötus zu gewinnen;
- f. *Reihenuntersuchung*: genetische Untersuchungen, die systematisch der gesamten Bevölkerung oder bestimmten Gruppierungen von Personen in der gesamten Bevölkerung angeboten werden, ohne dass bei der einzelnen Person ein Verdacht besteht, dass die gesuchten Eigenschaften vorhanden sind;
- g. *Untersuchungen zu Identifizierungszwecken*: genetische Untersuchungen mit dem Ziel, die Identität einer Person oder bei Strafuntersuchungen die Täterin oder den Täter festzustellen oder eine Abstammungsfrage zu klären;
- h. *genetische Daten*: alle Informationen über das Erbgut einer Person;
- i. *Probe*: das im Hinblick auf eine genetische Untersuchung gesammelte biologische Material;
- k. *betroffene Person*: Person, deren Erbgut untersucht wird, oder von der Proben oder genetische Daten vorliegen; bei pränatalen Untersuchungen die schwangere Frau.

#### **Art. 4 Zulässigkeit genetischer Untersuchungen**

Genetische und pränatale Untersuchungen, einschliesslich Reihenuntersuchungen, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Person oder, wenn sie urteilsunfähig ist, ihres gesetzlichen Vertreters. Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

#### **Art. 5 Schutz genetischer Daten**

Genetische Daten unterstehen dem Berufsgeheimnis (Art. 39 dieses Gesetzes sowie 321 und 321<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuchs<sup>1</sup>) sowie den Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Kantone.

#### **Art. 6 Bewilligung zur Durchführung genetischer Untersuchungen**

<sup>1</sup> Wer zytogenetische oder molekulargenetische Untersuchungen durchführen will, benötigt eine Bewilligung des zuständigen Bundesamts.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird Laboratorien sowie Ärztinnen und Ärzten erteilt, wenn Gewähr besteht für:

- a. eine sorgfältige und gesetzeskonforme Tätigkeit;
- b. die Durchführung der Untersuchung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik; und
- c. die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für weitere genetische Untersuchungen eine Bewilligungspflicht vorsehen, wenn diese gleiche Anforderungen an die Qualitätssicherung und die Interpretation stellen wie zyto- und molokulargenetische Untersuchungen.

<sup>4</sup> Er kann bestimmte genetische Untersuchungen, deren Durchführung keine besonderen Anforderungen stellt, von der Bewilligungspflicht ausnehmen und für Laboratorien sowie für Ärztinnen und Ärzte freigeben.

---

<sup>1</sup> SR 311.0

<sup>5</sup> Er erlässt die Ausführungsvorschriften über Erteilung und Entzug der Bewilligung sowie über die Aufsicht.

## **Art. 7 Tests für genetische Untersuchungen**

<sup>1</sup> Der Vertrieb genetischer Tests für den allgemeinen Gebrauch ist verboten.

<sup>2</sup> Wer genetische Tests für Laboratorien oder Ärztinnen und Ärzte einführen oder in Verkehr bringen will, benötigt eine Bewilligung des vom Bundesrat bestimmten zuständigen Bundesamts.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für genetische Untersuchungen erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Test zuverlässige und klar interpretierbare Ergebnisse liefert.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

## **2. Abschnitt: Genetische Untersuchungen zu medizinischen Zwecken**

### **Art. 8 Grundsatz**

<sup>1</sup> Genetische Untersuchungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie einem prophylaktischen oder therapeutischen Zweck oder als Grundlage für die Lebensgestaltung oder die Familienplanung dienen.

<sup>2</sup> Eine genetische Untersuchung bei einer urteilsunfähigen Person darf nur durchgeführt werden, wenn sie zum Schutz ihrer Gesundheit notwendig ist. Ausnahmsweise darf eine genetische Untersuchung vorgenommen werden, wenn eine schwere Erbkrankheit in der Familie sich auf eine andere Weise nicht abklären lässt.

### **Art. 9 Pränatale Untersuchungen**

Pränatale Untersuchungen dürfen in keinem Fall darauf abzielen, Eigenschaften des Embryos oder des Fötus, welche die Gesundheit nicht beeinträchtigen, zu ermitteln oder aus anderen als medizinischen Gründen das Geschlecht festzustellen.

### **Art. 10 Reihenuntersuchungen**

<sup>1</sup> Anwendungskonzepte für Reihenuntersuchungen bedürfen der Bewilligung durch das zuständige Bundesamt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn insbesondere:

- a. eine Frühbehandlung oder eine Prophylaxe möglich ist;
- b. die Untersuchungsmethode nachweislich zuverlässige Ergebnisse liefert und zudem zweckmässig und wirtschaftlich ist; und
- c. die genetische Beratung (Art. 12) gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Das zuständige Bundesamt hört vorgängig die eidgenössische Kommission für genetische Untersuchungen und die nationale Ethikkommission an.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 11 Veranlassen genetischer Untersuchungen**

<sup>1</sup> Genetische Untersuchungen zu medizinischen Zwecken dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten veranlasst werden, die zur Berufsausübung befugt sind.

<sup>2</sup> Präsymptomatische Untersuchungen, Untersuchungen im Hinblick auf die Familienplanung und pränatale Untersuchungen dürfen nur von Fachärztinnen und Fachärzten mit einer entsprechenden Ausbildung veranlasst werden.

<sup>3</sup> Die veranlassende Ärztin oder der veranlassende Arzt sorgt für die erforderliche fachkundige genetische Beratung (Art. 12 und 13).

### **Art. 12 Genetische Beratung im allgemeinen**

<sup>1</sup> Präsymptomatische und pränatale Untersuchungen sowie Untersuchungen im Hinblick auf die Familienplanung müssen vor, während und nach ihrer Durchführung von einer nichtdirektiven genetischen Beratung begleitet sein.

<sup>2</sup> Die Beratung darf nur der individuellen und familiären Situation der betroffenen Person und den möglichen psychosozialen Auswirkungen des Untersuchungsergebnisses auf sie und ihre Familie Rechnung tragen.

<sup>3</sup> Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter muss namentlich unterrichtet werden über:

- a. Zweck, Art und Aussagekraft der Untersuchung;
- b. allfällige Risiken, die mit der Untersuchung verbunden sind;
- c. die Möglichkeit eines unerwarteten Ergebnisses;
- d. mögliche psychische und physische Belastungen;
- e. Möglichkeiten der Übernahme der Untersuchungskosten und der Kosten für Folgemaßnahmen;
- f. Möglichkeiten der Unterstützung der betroffenen Person im Zusammenhang mit dem Untersuchungsergebnis;
- g. die Bedeutung festgestellter Anomalien sowie die sich anbietenden therapeutischen Massnahmen.

<sup>4</sup> Bei Reihenuntersuchungen ist die Beratung den Umständen anzupassen.

### **Art. 13 Genetische Beratung bei pränatalen Untersuchungen**

<sup>1</sup> Der Partner der schwangeren Frau ist in die genetische Beratung einzubeziehen, sofern die Frau damit einverstanden ist.

<sup>2</sup> Das Paar ist ausdrücklich zu informieren:

- a. über die Informationsstellen für pränatale Untersuchungen (Art. 14);
- b. vor und nach der Untersuchung über das Selbstbestimmungsrecht der Frau (Art. 15).

<sup>3</sup> Eröffnet die vorgeschlagene Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine therapeutische Möglichkeit, so ist das Paar im voraus eigens darauf hinzuweisen.

<sup>4</sup> Wird eine schwerwiegende Störung festgestellt, so ist das Paar über Alternativen zur Abtreibung zu orientieren und auf Elternvereinigungen behinderter Kinder und Selbsthilfegruppen aufmerksam zu machen.

#### **Art. 14 Informationsstellen für pränatale Untersuchungen**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass unabhängige Informationsstellen für pränatale Untersuchungen bestehen, die Kontakte zu Elternvereinigungen behinderter Kinder oder zu Selbsthilfegruppen vermitteln.

<sup>2</sup> Die Kantone können solche Stellen gemeinsam errichten und den anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen angliedern (Bundesgesetz vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen<sup>1</sup>).

#### **Art. 15 Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person**

<sup>1</sup> Nach hinreichender Aufklärung entscheidet die betroffene Person frei:

- a. ob eine genetische oder eine pränatale Untersuchung und allenfalls eine Folgeuntersuchung durchgeführt werden soll;
- b. ob sie das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis nehmen will; und
- c. welche Folgerungen sie gegebenenfalls aus dem Untersuchungsergebnis ziehen will.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt muss die betroffene Person unverzüglich über das Untersuchungsergebnis informieren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für sie oder für den Embryo oder den Fötus notwendig ist.

<sup>3</sup> Die Zustimmung zu Untersuchungen im Hinblick auf die Familienplanung sowie zu präsymptomatischen oder zu pränatalen Untersuchungen muss ausdrücklich erteilt werden.

<sup>4</sup> Bei urteilsunfähigen Personen entscheidet der gesetzliche Vertreter.

#### **Art. 16 Mitteilung genetischer Daten**

<sup>1</sup> Die Ärztin oder der Arzt teilt das Ergebnis einer genetischen Untersuchung nur der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter mit.

<sup>2</sup> Mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters kann die Ärztin oder der Arzt das Ergebnis den Verwandten oder der Partnerin oder dem Partner mitteilen.

<sup>3</sup> Verweigert die betroffene Person ihre Zustimmung, so kann die Ärztin oder der Arzt bei der zuständigen kantonalen Behörde die Entbindung vom Berufsgeheimnis nach Artikel 321 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs<sup>2</sup> beantragen, sofern die Information der Verwandten oder der Partnerin oder des Partners zur Wahrung überwiegender Interessen notwendig ist. Die Behörde kann die eidgenössische Kommission für genetische Untersuchungen anhören.

#### **Art. 17 Weiterverwendung biologischen Materials**

<sup>1</sup> Eine Probe darf nur zu den Zwecken weiterverwendet werden, zu denen die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ihre Zustimmung gegeben hat.

---

<sup>1</sup> SR 857.5

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Forschung darf eine genetische Untersuchung zu Forschungszwecken an biologischem Material, das zu anderen Zwecken entnommen wurde, durchgeführt werden, wenn die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter

- a. über ihre Rechte informiert wurde und dies nicht ausdrücklich untersagt hat; und
- b. ihre Anonymität gewährleistet ist.

### **3. Abschnitt: Genetische Untersuchungen im Arbeitsbereich**

#### **Art. 18 Grundsatz**

Bei der Begründung oder während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dürfen der Arbeitgeber und sein Vertrauensarzt oder seine Vertrauensärztin weder präsymptomatische Untersuchungen verlangen noch genetische Daten verwerten, die aus präsymptomatischen Untersuchungen zu medizinischen Zwecken stammen. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

#### **Art. 19 Präsymptomatische Untersuchungen zur Verhütung von Berufskrankheiten und Unfällen**

<sup>1</sup> Bei der Begründung oder während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf die Arbeitsärztin oder der Arbeitsarzt eine präsymptomatische Untersuchung veranlassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Arbeitsplatz ist mit der Gefahr einer Berufskrankheit oder einer schweren Umweltschädigung oder mit ausserordentlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für Dritte verbunden;
- b. Massnahmen am Arbeitsplatz nach Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes<sup>1</sup> oder anderen gesetzlichen Bestimmungen reichen nicht aus, um diese Gefahren auszuschliessen;
- c. der Arbeitsplatz ist durch Verfügung der SUVA oder aufgrund rechtlicher Vorschriften der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellt;
- d. die konkrete Gefahr für die betroffene Person oder die unmittelbare und hohe Gefahr für Dritte oder die Umwelt lässt sich auf andere Weise nicht hinreichend abschätzen;
- e. die Untersuchungsart ist von der eidgenössische Kommission für genetische Untersuchungen als sicher und zuverlässig bezeichnet worden, um die entsprechende Gefahr zu erkennen; und
- f. die betroffene Person stimmt der Untersuchung zu.

<sup>2</sup> Verfügt die betroffene Person über Ergebnisse aus früheren präsymptomatischen Untersuchungen, die für die vorgesehene Tätigkeit von Bedeutung sein können, so muss sie diese Ergebnisse der Arbeitsärztin oder dem Arbeitsarzt auf Anfrage mitteilen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a-e erfüllt sind.

<sup>3</sup> Stellt der Bund im Rahmen seiner Obergerichtsfunktion nach Artikel 42 des Arbeitsgesetzes<sup>1</sup> Gesetzesverstösse fest, so kann er von Amtes wegen einschreiten.

---

<sup>1</sup> SR 832.20

<sup>1</sup> SR 822.11

**Art. 20 Durchführung der Untersuchung**

<sup>1</sup> Die Untersuchung muss sich auf die Eignung der betroffenen Person für die vorgesehene Tätigkeit beschränken. Nach weiteren genetischen Daten darf nicht gesucht werden.

<sup>2</sup> Die betroffene Person hat Anspruch auf genetische Beratung nach Artikel 12.

<sup>3</sup> Die Proben sind nach Abschluss der Untersuchung zu vernichten.

**Art. 21 Mitteilung der Ergebnisse und Übernahme der Kosten**

<sup>1</sup> Die Arbeitsärztin oder der Arbeitsarzt übermittelt das Ergebnis der Untersuchung der betroffenen Person. Dem Arbeitgeber wird lediglich mitgeteilt, ob die betroffene Person für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist.

<sup>2</sup> Wird die arbeitsmedizinische Vorsorge gestützt auf eine Verfügung der SUVA durchgeführt, so trägt die SUVA die Kosten, in den übrigen Fällen der Arbeitgeber.

**4. Abschnitt: Genetische Untersuchungen im Versicherungsbereich****Art. 22 Grundsätze**

<sup>1</sup> Versicherungseinrichtungen dürfen von der antragstellenden Person keine präsymptomatische oder pränatale Untersuchung als Voraussetzung für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses verlangen.

<sup>2</sup> Sie dürfen von der antragstellenden Person bei der Begründung eines Versicherungsverhältnisses weder die Offenlegung von Ergebnissen aus früheren präsymptomatischen oder pränatalen Untersuchungen oder von Untersuchungen im Hinblick auf die Familienplanung verlangen noch solche Ergebnisse verwerten.

<sup>3</sup> Der antragstellenden Person ist es untersagt, der Versicherungseinrichtung von sich aus Ergebnisse aus früheren präsymptomatischen oder pränatalen Untersuchungen mitzuteilen.

## **Art. 23 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Die antragstellende Person darf der Versicherungseinrichtung Ergebnisse aus früheren präsymptomatischen oder pränatalen Untersuchungen mitteilen, wenn sie damit darlegen will, dass sie zu Unrecht in eine Gruppe mit erhöhtem Risiko eingereiht worden ist.

<sup>2</sup> Auf begründeten Antrag der Versicherungsverbände oder einer Versicherungseinrichtung legt das vom Bundesrat bestimmte zuständige Bundesamt für bestimmte nicht-obligatorische Versicherungsarten die präsymptomatischen Untersuchungen fest, nach deren Ergebnissen sich Versicherungseinrichtungen bei der antragstellenden Person erkundigen dürfen. Es kann die Pflicht zur Beantwortung entsprechender Fragen einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes vorsehen, wenn:

- a. die Untersuchung nach Feststellung der eidgenössischen Kommission für genetische Untersuchungen zuverlässig ist; und
- b. der wissenschaftliche Wert der Untersuchungsergebnisse für die Prämienberechnung nachgewiesen ist.

<sup>3</sup> Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt teilt der Versicherungseinrichtung lediglich mit, ob die antragstellende Person in eine besondere Risikogruppe einzureihen ist.

<sup>4</sup> Absatz 2 gilt nicht für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie für Versicherungen betreffend die Lohnfortzahlungspflicht im Krankheitsfall oder bei Mutterschaft.

## **Art. 24 Beschaffen genetischer Daten**

<sup>1</sup> Versicherungseinrichtungen haben Fragen, die darauf abzielen, Informationen über die genetische Veranlagung der antragstellenden Person zu erlangen, bewilligen zu lassen. Der Bundesrat bestimmt das zuständige Bundesamt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für genetische Untersuchungen erteilt, wenn die Fragen für die Abschätzung des zu versichernden Risikos bedeutsam sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

## **5. Abschnitt: Genetische Untersuchungen im Haftpflichtbereich**

### **Art. 25 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Durchführung präsymptomatischer Untersuchungen zum Zweck der Schadensberechnung oder der Schadenersatzbemessung ist unzulässig.

<sup>2</sup> Zum Zweck der Schadensberechnung oder der Schadenersatzbemessung darf weder die Offenlegung von Ergebnissen aus früheren präsymptomatischen oder pränatalen Untersuchungen verlangt noch dürfen solche Ergebnisse verwertet werden.



## **Art. 26    Feststellung bestehender Krankheiten**

Zum Zweck der Schadensberechnung oder der Schadenersatzbemessung dürfen genetische Untersuchungen zur Feststellung einer bestehenden Krankheit nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder auf Anordnung des Gerichts durchgeführt werden.

## **6. Abschnitt:    Untersuchungen zu Identifizierungszwecken**

### **Art. 27    Grundsatz**

<sup>1</sup> Bei Untersuchungen zu Identifizierungszwecken darf nach dem Gesundheitszustand oder anderen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme des Geschlechts der betroffenen Person nicht geforscht werden.

<sup>2</sup> Der Untersuchungsbericht enthält nur Angaben zu dem für die Identifizierungszwecke erforderlichen DNA-Profil oder zum Geschlecht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Untersuchungen gemäss Artikel 28 Absatz 1 Satz 2.

<sup>4</sup> Die Probe darf nicht für andere Zwecke weiterverwendet werden.

### **Art. 28    Strafuntersuchungen**

<sup>1</sup> Bei Spurenmaterial, das bei der Abklärung einer Straftat gefunden wird, kann die gerichtliche Polizei eine Untersuchung zu Identifizierungszwecken anordnen. Auf Anordnung des Untersuchungs- oder des Strafgerichts können weitere genetische Daten erhoben werden, die zur Identifizierung der Täterin oder des Täters geeignet sind, wenn dies zur Aufklärung schwerer Straftaten erforderlich ist.

<sup>2</sup> Bei einer Person, die einer Straftat dringend verdächtigt wird, kann die gerichtliche Polizei eine nicht-invasive Untersuchung zu Identifizierungszwecken anordnen.

<sup>3</sup> Bei anderen Personen darf eine Untersuchung zu Identifizierungszwecken mit deren ausdrücklicher Zustimmung oder auf Anordnung des Untersuchungs- oder des Strafgerichts durchgeführt werden, wenn sich eine erhebliche Tatsache nur auf diese Weise ermitteln lässt.

<sup>4</sup> Proben, die einer Person im Rahmen der Strafuntersuchung entnommen worden sind, müssen vom Laboratorium aufbewahrt werden. Die Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, sorgt dafür, dass die Proben vernichtet werden, sobald sie für die Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt werden, spätestens bei Rechtskraft des Endurteils.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes oder der Kantone über eine DNA-Profil-Datenbank.

### **Art. 29    Zivilverfahren**

<sup>1</sup> In einem Zivilverfahren darf bei Parteien und Dritten eine Untersuchung zu Identifizierungszwecken nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder auf Anordnung des Gerichts durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Proben, die einer Person im Rahmen des Verfahrens entnommen worden sind, müssen vom Laboratorium aufbewahrt werden. Das Gericht, das die Untersuchung

angeordnet hat, sorgt dafür, dass die Proben spätestens bei Rechtskraft des Endurteils vernichtet werden.

### **Art. 30    Verwaltungsverfahren**

<sup>1</sup> Eine Untersuchungsbehörde kann im Rahmen der Abklärung von Unfällen und ähnlichen Ereignissen bei nicht identifizierten Personen oder Leichen eine Untersuchung zu Identifizierungszwecken anordnen. Über die Aufbewahrung der Proben und deren Dauer entscheidet die Behörde.

<sup>2</sup> Bestehen in einem Verwaltungsverfahren begründete Zweifel über die Identität einer Person, die nicht auf andere Weise ausgeräumt werden können, kann die Erteilung von Bewilligungen oder die Gewährung von Leistungen an sie vom Ergebnis einer Untersuchung zu Identifizierungszwecken abhängig gemacht werden. Diese Untersuchung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen oder ihres gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Proben, die einer Person nach Absatz 2 entnommen worden sind, müssen vom Laboratorium aufbewahrt werden. Die beteiligte Behörde sorgt dafür, dass die Proben nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sofort vernichtet werden.

### **Art. 31    Übrige Fälle**

<sup>1</sup> In den übrigen Fällen darf eine Untersuchung zu Identifizierungszwecken nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen oder ihres gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Ist eine Person handlungsunfähig (Art. 17 des Zivilgesetzbuchs<sup>1</sup>), so muss auch die Vormundschaftsbehörde zustimmen.

<sup>3</sup> Das Laboratorium, das die Untersuchung durchführt, hat sich zu vergewissern, dass die betroffenen Personen ein hinreichendes, namentlich kindesrechtliches Interesse haben und über allfällige psychosoziale und rechtliche Auswirkungen Bescheid wissen.

<sup>4</sup> Das Laboratorium selber oder auf dessen Anordnung eine Ärztin oder ein Arzt muss den betroffenen Personen die Proben entnehmen.

<sup>5</sup> Über Aufbewahrung und Vernichtung ihrer Proben entscheidet die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter.

---

<sup>1</sup> SR 210

## **7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen**

### **Art. 32 Einsetzung und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Bundesrat setzt eine Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen (Kommission) ein.

<sup>2</sup> In der Kommission müssen die massgeblichen wissenschaftlichen Fachrichtungen und die Praxis angemessen vertreten sein.

### **Art. 33 Aufgaben**

Die Kommission hat die Aufgabe:

- a. Massstäbe für die Qualitätskontrolle von Laboratorien im Hinblick auf die Bewilligungserteilung und die Aufsicht (Art. 6) zu erarbeiten;
- b. auf Anfrage der Bewilligungsbehörde zu konkreten Bewilligungsgesuchen Stellung zu nehmen;
- c. im Auftrag der Bewilligungsbehörde bei Inspektionen von Laboratorien mitzuwirken;
- d. Empfehlungen zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (Art. 10) abzugeben;
- e. die zuständige Behörde bei Gesuchen um Entbindung vom Berufsgeheimnis nach Artikel 15 Absatz 3 auf Anfrage zu beraten;
- f. die Zuverlässigkeitsprüfung für genetische Tests und Untersuchungen nach den Artikeln 7, 19 und 23 vorzunehmen;
- g. die wissenschaftliche und praktische Entwicklung der genetischen Untersuchungen zu verfolgen, Empfehlungen dazu abzugeben und Lücken in der Gesetzgebung aufzuzeigen;
- h. zusammen mit der nationalen Ethikkommission zur Klärung ethischer Fragen in bezug auf genetische Untersuchungen beizutragen;
- i. die eidgenössischen Räte, den Bundesrat und die Kantone auf Anfrage zu beraten.

### **Art. 34 Organisation**

<sup>1</sup> Die Kommission ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem zuständigen Departement zugeordnet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Organisation und das Verfahren.

<sup>3</sup> Die Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht.

## **8. Abschnitt: Strafbestimmungen**

### **Art. 35 Genetische Untersuchungen ohne Bewilligung**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig genetische Untersuchungen durchführt, ohne über die erforderliche Bewilligung zu verfügen, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Untersuchungen zu Identifizierungszwecken durchführt, ohne die Einschränkungen von Artikel 27 zu beachten.

**Art. 36 Vertrieb genetischer Tests**

<sup>1</sup> Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich Tests für genetische Untersuchungen

- a. an die Öffentlichkeit abgibt; oder
- b. ohne Bewilligung einführt oder in Verkehr bringt.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

**Art. 37 Missbräuche im Arbeitsbereich**

Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer entgegen den Artikeln 18 und 19 im Arbeitsbereich vorsätzlich

- a. präsymptomatische Untersuchungen verlangt oder duldet; oder
- b. die Offenlegung von Ergebnissen aus früheren präsymptomatischen Untersuchungen zu medizinischen Zwecken verlangt oder im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung danach fragt oder solche Ergebnisse verwertet.

**Art. 38 Missbräuche im Versicherungsbereich**

Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer im Versicherungsbereich vorsätzlich

- a. entgegen Artikel 22 Absatz 1 präsymptomatische oder pränatale Untersuchungen verlangt oder duldet; oder
- b. entgegen Artikel 22 Absatz 2 die Offenlegung von Ergebnissen aus früheren präsymptomatischen Untersuchungen zu medizinischen Zwecken verlangt oder im Rahmen einer ärztlichen Risikoprüfung danach fragt oder solche Ergebnisse verwertet.

**Art. 39 Verletzung des Berufsgeheimnisses**

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Laboratorien, die, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, vorsätzlich ein Geheimnis offenbaren, das sie im Rahmen einer genetischen Untersuchung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung strafbar.

<sup>2</sup> Die Täterin oder der Täter ist nicht strafbar, wenn das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung der betroffenen Person oder einer schriftlichen Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde offenbart worden ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

**Art. 40 Zuständige Behörde**

Die Verfolgung und die Beurteilung von Straftaten nach diesem Gesetz obliegen den Kantonen.

**9. Abschnitt: Übergangsbestimmungen****Art. 41 Bewilligung**

<sup>1</sup> Wer eine Bewilligung nach den Artikeln 6 und 7 Absatz 2 benötigt, muss das Gesuch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim zuständigen Bundesamt einreichen.

<sup>2</sup> Wer das Gesuch nicht fristgerecht stellt, muss die Tätigkeit einstellen.

**Art. 42 Reihenuntersuchungen**

<sup>1</sup> Die Anwendungskonzepte für laufende Reihenuntersuchungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem vom Bundesrat bestimmten zuständigen Bundesamt gemeldet werden.

<sup>2</sup> Das zuständige Bundesamt prüft, ob das Anwendungskonzept den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, und trifft die nötigen Massnahmen.

**10. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten****Art. 43**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.